



## Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der Archroma Germany GmbH, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen, auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Locron durch Errichtung und Betrieb einer 4. Reaktorlinie für Locron sowie eines Locronlagertanks inkl. einer damit verbundenen Kapazitätserhöhung auf 20.000 t/a in den Gebäuden 231 und 240 im Industriepark Gersthofen, Flur-Nrn. 2235/33, 2235/43 und 2235/47 der Gemarkung Gersthofen;  
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Archroma Germany GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Locron in den Gebäuden 231 und 240 im Industriepark Gersthofen, Flur-Nrn. 2235/33, 2235/43 und 2235/47, beantragt. Dieser Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer 4. Reaktorlinie für die Herstellung von Locron im Gebäude 231.
- Erhöhung der Produktionskapazität an Locron L um 5.000 t/a auf 20.000 t/a.
- Errichtung und Betrieb eines neuen Locronlagertanks (63 m<sup>3</sup>) mit Tanktasse westlich von Gebäude 240.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage zur Herstellung von Locron. Die 4. Reaktorlinie wird in dem bestehenden Gebäude 231 errichtet. Die neu zu errichtende Tanktasse für den neuen Locronlagerbehälter wird auf einer ca. 29 m<sup>2</sup> großen, bereits versiegelten Fläche neben der bestehenden Tanktasse (westlich des Gebäudes 240) erstellt. Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich daher keine neuen Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes.

Die Produktionsanlagen und Gebäude der Archroma Germany GmbH befinden sich innerhalb des Industrieparks Gersthofens. Der Industriepark ist im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Nach Art und Maß der baulichen Nutzung entspricht das Gelände des Industrieparks einem Industriegebiet.

Für die neue Anlage wird im Gebäude 231 eine neue Emissionsstelle errichtet. Die gesetzlichen vorgegebenen Grenzwerte werden für die neue Emissionsstelle festgesetzt und können beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmsituation sind als geringfügig einzustufen. Auch die bestehende Abfallsituation der Archroma Germany GmbH wird sich durch die Errichtung der 4. Reaktorlinie nur unwesentlich verändern.

Die neue Anlage wird wie die bereits bestehenden drei Produktionsanlagen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechend ausgeführt, so dass eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden kann. Die Archroma Germany GmbH unterliegt auch nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei dem geplanten Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Augsburg, den 20.10.2020  
Landratsamt Augsburg

Schamberger  
Geschäftsbereichsleiter